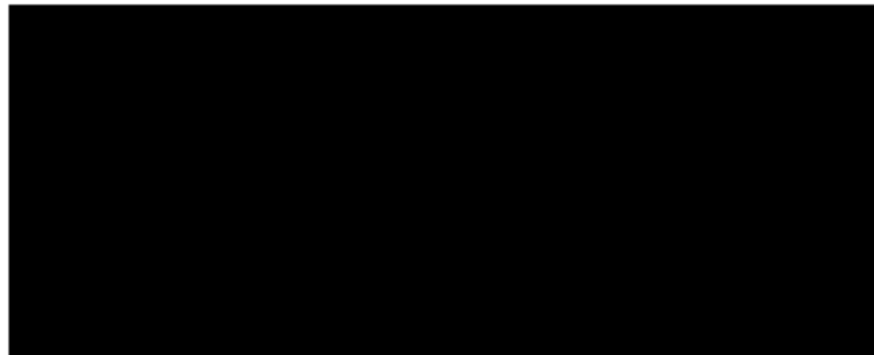




**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow




Datum: 2. Juni 2014  
Bearbeiter/in:   
Telefon: +49 33203 356-66  
Telefax: +49 33203 356-49  
Geschäftszeichen: 

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Tätigkeit der Sanktionsstelle der LDA-Übersicht der Anlässe für Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgelder und Strafanträge aus dem Zeitraum 2012/2013**

- Ihr Antrag auf Informationszugang vom 27. Mai 2014 (#6488)

Sehr geehrter 

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang vom 27. Mai 2014. Sie interessierten sich darin für die Anlässe für Ordnungswidrigkeitsverfahren, Bußgelder und Strafanträge aus dem Zeitraum 2012/2013, die von der Sanktionsstelle bei der Landesbeauftragten bearbeitet wurden.

Nach § 2 Abs. 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) besteht gegenüber der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht ein Akteneinsichtsrecht nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigt. Diese Vorschrift bezweckt den Schutz von Informationen zu der ureigenen Aufgabenstellung der Landesbeauftragten (siehe hierzu auch Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Akteneinsichtsrechtsgesetz, Landtags-Drucksache 2/4417 vom 5. September 1997). Dazu zählt beispielsweise die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitenanzeigen (Wozu die Entscheidung, ob überhaupt ein Bußgeldverfahren eingeleitet wird, gehört.), die Ahndung von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bußgeldtatbestände sowie die Entscheidung selbst Strafantrag zu stellen.

Ihr Antrag richtet sich ausschließlich auf Informationen, die der vorgenannten Aufgabe der Landesbeauftragten entsprechen. Angaben über die Erledigung von Verwaltungsaufgaben sind von dem Antrag nicht betroffen. Somit fällt die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht in Bezug auf Informationen zu den Sie interessierenden Sachverhalten nicht unter den Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Ein Informationszugangsanspruch nach § 1 AIG besteht folglich nicht.

Darüber hinaus möchten wir Sie darauf hinweisen, dass eine Akten führende Stelle nicht verpflichtet ist, Informationen, die in der angefragten Form nicht vorhanden sind, neu zu erstellen. Dies ist bei den von Ihnen gewünschten Übersichten der Fall. Die Informationen müssten, selbst wenn der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes eröffnet wäre, erst zusammengestellt werden.

Aus den genannten Gründen beabsichtigen wir, Ihren Antrag auf Informationszugang abzulehnen. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag unter diesen Umständen aufrechterhalten. In dem letztgenannten Fall benötigen wir Ihre postalische Anschrift, um einen schriftlichen Bescheid erteilen zu können.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

